

Vorkalkulation der Abwasserpreise der Stadt Finsterwalde 2020/2021

Allgemeine Grundsätze

1	Kalkulationszeitraum	Zweijahreskalkulation; Fortsetzung der bisherigen Periodizität
2	Kostenträger	seit Gründung des EWB: gesplittete Preise 1. Schmutzwasser und Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben 2. Niederschlagswasser, Privatflächen 3. Niederschlagswasser, öffentliche Flächen 4. Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen mit Genehmigung 5. Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen ohne Genehmigung, mit Hinzurechnung der Kleineinleiterpauschale nach § 8 des Abwasserabgabengesetzes
3	Kalkulationsgrundsätze	In Anlehnung an das KAG Brdbg § 6 (Benutzungsgebühren); verursachungsgerechte Kostenaufteilung; Übermaßverbot; Äquivalenzprinzip; Periodengenauigkeit; die Kosten der Niederschlagswasserableitung von öffentlichen Straßen werden separiert
4	Entgeltform	privatrechtliche Entgelte, Rumpfsatzung und allgemeine Entsorgungsbedingungen sind die Rechtsgrundlage in der Stadt und ihren Ortsteilen: Pechhütte, Sorno und dem "Grenzmühleneck" in Massen
5	Abwassertechnische Verhältnisse- Entsorgungsgebiet	Satzungsgemäß handelt es sich um ein Entsorgungsgebiet; Flugplatzgebiet, die OT Pechhütte und Sorno und das Gebiet "Grenzmühleneck" Massen werden gemeinsam mit Stadtgebiet kalkuliert; Anschlussnehmer der Niederschlagswasserableitung im Misch- und Trennsystem werden gleichbehandelt (Solidaritätsprinzip)
6	Ansatzfähige Kosten	periodischer Aufwand zur Aufrechterhaltung des Betriebes; kalkulatorische Kosten (Zinsen, Abschreibungen); Transportkosten, Betriebsführungsentgelt
7	Entgeltmaßstab	Schmutzwasser und Fäkalwasser nach Wahrscheinlichkeitsmaßstab (Frischwassermaßstab bzw. Trinkwasserbezug mit Abzug der Mengen über angemeldete Zweitähler); Fäkalschlamm : angelieferte Menge; Niederschlagswasser, privat : versiegelte Fläche mit Berücksichtigung von Versiegelungsgraden; öffentliches Niederschlagswasser : nach tatsächlichen Kosten
8	Zuschüsse, Fördermittel Dritter	erhaltene Zuschüsse werden entsprechend KAG § 6 bei der Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen in Abzug gebracht; mögliche, aber zum Zeitpunkt der Kalkulation nicht beschiedene Zuschüsse sind nicht berücksichtigt. Zuschüsse anderer Straßenbaulasträger werden eingefordert und finden Berücksichtigung
9	Städtische Zuschüsse	Hier sind die Zuschüsse für den Regenwasseranteil zur Erweiterung bestehender bzw. zum Neubau von Misch- und Trennkanälen gemeint, die nach der Zwei- bzw. Dreikanalmethode durch den Straßenbaulasträger Stadt Finsterwalde gezahlt werden
10	Steuern	es fallen nur Kfz-Steuern an, die geschlüsselt werden
11	Anschlussbeiträge von Anschlussnehmern	Der Entwässerungsbetrieb erhebt nach Satzung Schmutzwasserbeiträge, die bei der Berechnung der kalkulatorischen Kosten beachtet werden. Die Nacherhebung wird nur über die periodengerechten Auflösungsbeträge in der Kalkulation Auswirkung haben.

12	Hausanschlusskosten	Die Kosten für Hausanschlüsse werden um die Einnahmen aus Hausanschlusskosten gemindert. Dadurch erfolgt eine Neutralisation der Hausanschlusskosten; Abwasserhausanschlüsse sind keine öffentlichen Abwasseranlagen und gehen damit auch nicht in die Entgeltkalkulation ein
13	Wagniskosten	werden nicht angesetzt
14	Kalkulatorische Abschreibungen	Grundlage sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten gemindert um die Beiträge, multipliziert mit dem Abschreibungssatz (aus technischer Nutzungsdauer abgeleitet)
15	Kalkulatorische Zinsen	Restbuchwerte der Anlagengüter gemindert um Beiträge und Zuschüsse Dritter (aktueller Stand, also um die Auflösung seit Ausreichung gemindert) multipliziert mit dem Zinssatz (Fremdkapital mit dem durch Kreditgeber gewährten Zinssatz, Eigenkapital mit dem Eigenkapitalzinssatz)
16	Eigenkapitalverzinsung	Teil der kalkulatorischen Zinsen: Zinssatz derzeit 2,0 % (vgl. extra Anlage)
17	Schlüsselbildung	sachgerecht nach Kostenverursachungsprinzip; Kostenarten-/ Kostenstellenumlage auf die unter 2. genannten Kostenträger, u.a. Dreikanal-Prinzip für Mischsystem, CSB-Konzentration für Klärwerkskosten, Personalkosten nach Arbeitsplänen und innerbetrieblicher Leistungsverrechnung
18	Betriebsführungsentgelt	ist nach LSP überprüft und jährlich entsprechend Preisgleitklausel lt. Vertrag der Kostensituation angepasst worden
19	Berücksichtigung von Erlösen	Erlöse aus Dienstleistungen für Dritte werden kostenmindernd verrechnet (einschließlich der Abwasserüberleitung aus der Gemeinde Massen und aus dem Schacksdorfer Flugplatzteil sowie der Fäkalwasser-/ -schlammlieferung durch Fremde)
20	Aktivierte Eigenleistungen	kostenmindernde Verrechnung
21	Sonstige Erlöse	werden kostenmindernd verrechnet (hier sind gemeint: Grundwassergebühr, Rohrnetzspülung, Miete und Pachten, Schadensersatz, sonstige betriebl. Erträge)
22	Über-/Unterdeckung aus Nachkalkulation	Die Kostenüber- und -unterdeckung aus der Nachkalkulation der Periode 2016/2017 wird je Kostenträger gemäß Beschluss WA und SVV berücksichtigt.
23	Abwasserabgaben	Die Abgaben bestehen aus der Schmutzwasserabgabe je Einleitstelle (Sorno und Finsterwalde), der Kleineinleiterpauschale und Niederschlagswasserpauschalen (Misch- und Trennsystem), die dem jeweiligen Kostenträger zugeordnet werden. Eine Verrechnung mit Investitionen ist mit der Schmutzwasserabgabe und der Kleineinleiterpauschale möglich. Für die Niederschlagswasserpauschale wird die Befreiung jährlich neu beantragt. Die Zustimmung ist aber ungewiss, sodass in der Kalkulation nicht davon ausgegangen wird.